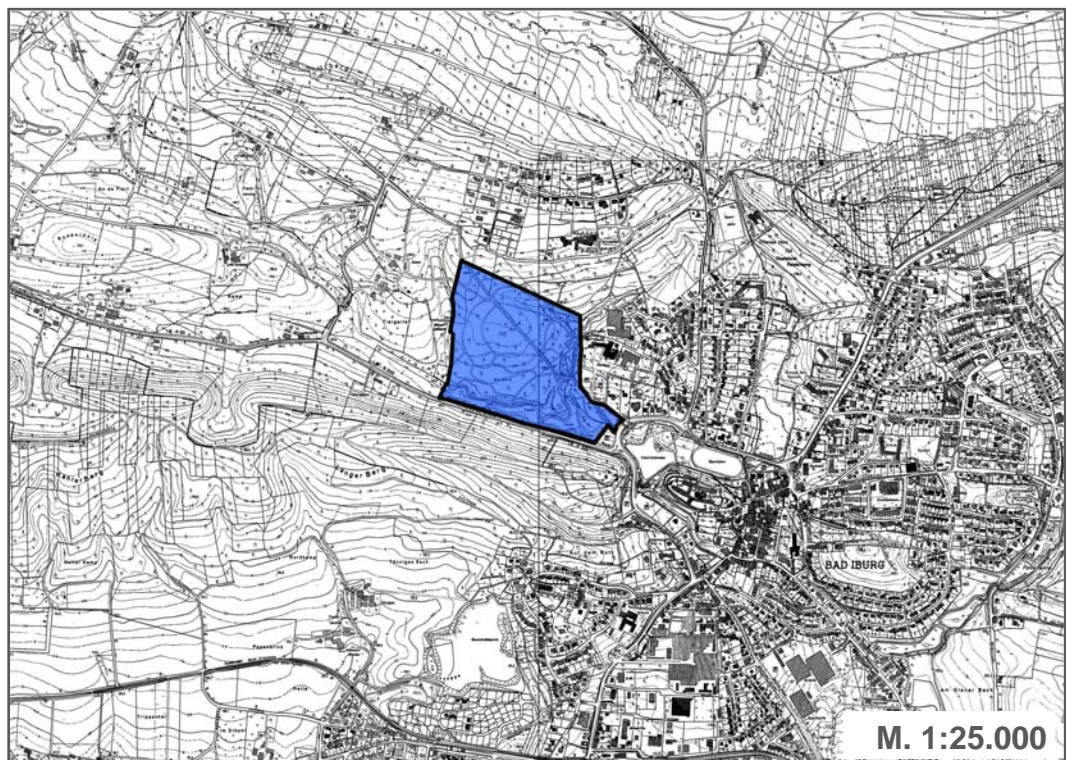


40. Flächennutzungsplanänderung

- frühzeitige Beteiligung -

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 BauGB



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Begründung	1
1. Grundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung	1
1.1 Rechtsgrundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Aufstellungsbeschluss	1
1.3 Änderungsbereich	1
1.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	1
1.5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	2
2. Berücksichtigung des Gebotes der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)	2
3. Planungsanlass, -ziele	2
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	3
4.1 Art der Nutzung	3
4.2 Verkehrsflächen, Erschließung	3
4.3 Klimaschutz	3
5. Verwirklichung der 40. Flächennutzungsplanänderung	3
5.1 Ver- und Entsorgung	3
5.2 Soziale Maßnahmen	4
5.3 Bodenfunde/Denkmalpflege	4
5.4 Altlasten	4
II. Umweltbericht	5
1. Beschreibung des Planvorhabens	5
1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Angaben zum Standort	5
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	5
2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Fachpläne	9
2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	9
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	10
3.1 Naturräumliche Einordnung und Kurzbeschreibung der aktuellen Nutzung	10
3.2 Schutzgut Mensch	10
3.3 Schutzgut Boden	10
3.4 Schutzgut Wasser	11
3.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	11
3.6 Schutzgut Klima und Luft	11
3.7 Schutzgut Landschaftsbild	12

3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
4.	Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.2	zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	13
4.3	Wechselwirkungen/biologische Vielfalt	13
4.4	Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	14
4.5	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	14
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen	14
6.	Zusätzliche Angaben	14
6.1	Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14
6.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
III.	Verfahrensvermerk	16

Anlagen: -

I. Begründung

1. Grundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung

1.1 Rechtsgrundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch - BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- e) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG
- f) Niedersächsische Bauordnung – NBauO
- g) Raumordnungsgesetz – ROG

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.3 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich des Stadtzentrums von Bad Iburg innerhalb des Waldkurparkes und umfasst die an den *Amtsweg* angrenzenden Flächen nördlich der *Holperdorper Straße* und nordwestlich des *Charlottenburger Ringes*. Die westliche Grenze der Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 1f „Charlottensee/Forstwald“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 20,4 ha.

1.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück stellt für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Erholung dar. Darüber hinaus ist der im Änderungsbereich verlaufende *Amtsweg* als regional bedeutsamer Wanderweg ‚*Radfahren (F)*‘ gekennzeichnet.

Die Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm widersprechen somit nicht der Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung. Im Gegenteil unterstützt die Errichtung eines Baumwipfelpfades die regionalen Vorgaben der Raumordnung.

1.5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der 40. Flächennutzungsplanänderung ist die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Baumwipfelpfades (BWP) im Bereich des Waldkurparkes in Bad Iburg zu schaffen. Die jetzigen Darstellungen „Wald“ und „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ werden hierbei nicht geändert. Im Änderungsbereich wird überlagernd zu den bestehenden Darstellungen die Darstellung Baumwipfelpfad „BWP“ hinzugefügt.

2. **Berücksichtigung des Gebotes der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)**

Die Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 fordert eine besondere Berücksichtigung und Begründung, wenn Flächenbedarfe nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung befriedigt werden können und daher Flächen, die land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden müssen.

Mit dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine gravierenden Nachteile in Form großflächiger Versiegelungen vorgenommen. Die ursprünglichen Darstellungen „Wald“ und „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ bleiben erhalten.

Dem Projekt innewohnend ist die Tatsache, dass andere Flächen als Waldflächen für die Ausweisung eines Baumwipfelpfades nicht in Frage kommen. Da der Baumwipfelpfad im Zusammenhang mit der 2018 in Bad Iburg stattfindenden Landesgartenschau (LaGa) in unmittelbarer Verbindung steht, ist die Lage des Änderungsbereiches an das Gelände der LaGa (Waldkurpark) gebunden.

Mögliche Folgen eines Eingriffes in den Naturhaushalt werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (siehe hierzu mehr unter *II. Umweltbericht*).

3. **Planungsanlass, -ziele**

Begleitend zu den Projekten der 2018 in Bad Iburg stattfindenden Landesgartenschau (LaGa) soll im Waldkurpark ein Baumwipfelpfad entstehen. Um die Synergien der LaGa und des Baumwipfelpfades nutzen zu können, soll mit der Eröffnung der LaGa im Frühjahr 2018 auch der Baumwipfelpfad eröffnet werden.

Der Baumwipfelpfad soll auch nach Beendigung der LaGa weiter betrieben werden und als touristische Attraktion über das Jahr 2018 hinaus für Bad Iburg werben. Ergebnisse aus der Trend- und Tourismusforschung unterstreichen hierbei den Trend zu mehr „Walderleben“, die touristische, gesundheitliche, sportliche und pädagogische Aspekte beinhalten. Dieses greift die Stadt Bad Iburg durch die Schaffung von Baurecht für einen Baumwipfelpfad auf und will somit die gesamte Tourismusregion Teutoburger Wald stärken.

Der Baumwipfelpfad wird im Waldkurpark errichtet und erstreckt sich links und rechts des *Amtsweges*. Ein barrierefreier Zugang im Nordwesten des Waldkurparkes wird mit ca. 4 m Höhe relativ gering ausfallen. Der Baumwipfelpfad nutzt dann die vorhandene Topographie und wird am Ende (nordwestlich des Charlottensees) eine Höhe von ca. 20 m erreicht haben. Auch hier wird ein Bauwerk den barrierefreien Abstieg ermöglichen.

Entlang des ca. 1,20 m breiten Pfades werden Aufweitungen in Form von Plattformen über besondere Themen (Geologie: Unesco Geopark, markante Einzelbäume, Wald etc.) informieren. Er wird historische Sichtbeziehungen zum Schloss sowie zur Stadt und in die freie Landschaft ermöglichen.

Die Konstruktion wird überwiegend aus Holz erstellt, aus statischen Gründen partiell unterstützt aus einem Metalltragwerk. Die lichte Wegbreite beträgt ca. 1,2 m. Die Plattformen werden eine Größe von ca. 3,5 x 3,5 m haben.

Errichtung, Unterhaltung und Betrieb erfolgen privat. Der Stadt Bad Iburg entstehen keine Kosten. Die Planungsleistungen werden über einen städtebaulichen Vertrag geregelt und sind vom Investor zu tragen.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Art der Nutzung

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden nicht geändert. Es wird lediglich die Zweckbestimmung Baumwipfelpfad „*BWP*“ überlagernd zu den bisherigen Darstellungen „*Wald*“ und „*Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage*“ ergänzt.

4.2 Verkehrsflächen, Erschließung

Ergänzend zu den Stellplätzen am *Charlottenburger Ring* (am Kreisverkehr) wird im Holperdorper Tal eine temporäre Fläche als Stellplatzanlage für die LaGa errichtet. Diese Fläche dient wegen der Lage an und im LaGa-Gelände ebenfalls für die verkehrliche Erschließung des Baumwipfelpfades.

4.3 Klimaschutz

Durch die Errichtung eines Baumwipfelpfades kommt es zu keinen gravierenden Veränderungen, die zu einer Beeinträchtigung des Klimas führen könnten.

5. Verwirklichung der 40. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Ver- und Entsorgung

Liegt zur Öffentlichen Auslegung vor.

5.2 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

5.3 Bodenfunde/Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese zu melden (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans sind derzeit keine Baudenkmäler im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden durch die Planung nicht berührt.

5.4 Altlasten

Im Geltungsbereich der 40. Änderung sind keine Altlasten bekannt. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.

II. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Begleitend zu den Projekten der 2018 in Bad Iburg stattfindenden Landesgartenschau soll im Waldkurpark ein Baumwipfelpfad entstehen. Der Baumwipfelpfad soll auch nach Beendigung der Landesgartenschau weiter betrieben werden. Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung ist die Erzielung einer Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens durch Ergänzung der aktuellen Darstellungen („Wald“, „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“) durch die überlagernde Darstellung „Baumwipfelpfad“.

1.2 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Bad Iburg innerhalb des Waldkurparkes und umfasst die an den *Amtsweg* angrenzenden Flächen nördlich der *Holperdorper Straße* und nordwestlich des *Charlottenburger Ringes*.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 20,4 ha. Die vorhandene Darstellung als Wald und Parkanlage bleibt erhalten und mit einer zusätzlichen Nutzung „Baumwipfelpfad“ überlagert. Maßgebliche Veränderung des Gebietes ist die Errichtung einer baulichen Anlage in Form eines Baumwipfelpfades. Über einen ca. 4 m hohen Zugang im Nordwesten des Waldkurparkes wird der ca. 1,2 m breite Baumwipfelpfad auf bis zu 20 m ansteigen und sich entlang des Amtsweges durch das vorhandene Wald-/Parkgelände bis zum Charlottensee erstrecken. Der Pfad wird an ausgewählten Punkten Aufweitungen als Informationsplattformen in einer Größe von ca. 3,5 x 3,5 m erhalten. Die Konstruktion wird überwiegend aus Holz erstellt, aus statischen Gründen partiell unterstützt aus einem Metalltragwerk. Eine konkrete Planung zu Lage und Verlauf des Baumwipfelpfades liegt auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht vor.

2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung schreibt das BauGB vor:

§1 Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima** und das **Wirkungsgefüge zwischen ihnen** sowie die **Landschaft** und die **biologische Vielfalt**,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den **Menschen und seine Gesundheit** sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**,
- i) die **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (...),
Boden	BBodSchG	Ziele des BBodSchG sind: – die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
		<ul style="list-style-type: none"> ○ natürliche Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), ▪ Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), ○ Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, – Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	BauGB	§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
Wasser	WHG	Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
Pflanzen und Tiere	BNatSchG	<p>Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind;</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2: entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff zu berücksichtigen.</p>
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
		Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (...)
Luft und Klima	BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...)
Land-schaftsbild	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter	NDSchG	Grundsatz des Denkmalschutzgesetzes sind Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Kulturdenkmälern, d.h. Baudenkmälern, Bodendenkmälern, bewegliche Denkmälern und Denkmälern der Erdgeschichte im Sinne des Gesetzes.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

2.2 Fachpläne

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (2004) stellt für den Geltungsbereich überlagernde Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung dar. Durch den Änderungsbereich verläuft mit dem *Amtsweg* zudem ein regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren).

Im Landschaftsplan der Stadt Bad Iburg aus dem Jahr 1995 sind für den Änderungsbereich keine expliziten Maßnahmen vorgesehen.

2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land (Terra.vita)“. Ferner liegen der Geltungsbereich wie auch angrenzende Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet.

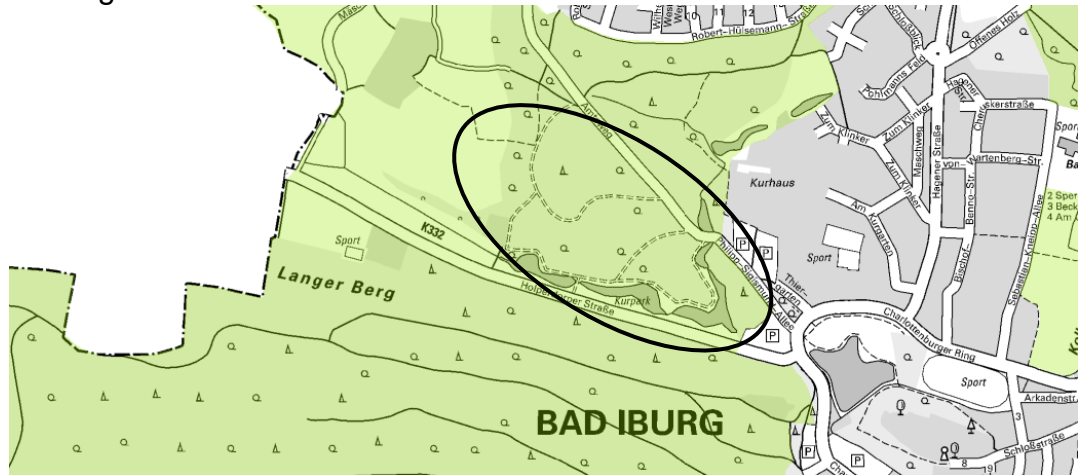


Abb.: Lage des Änderungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet

Des Weiteren liegen keine Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Wasserschutzgebiete vor.

Unmittelbar südlich der das Plangebiet nach Süden begrenzenden *Holperdorper Straße* besteht das FFH-Gebiet 3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“, welches sich über den Höhenzug westlich und östlich der Ortslage Bad Iburg erstreckt. In der Gesamtheit handelt es sich entsprechend der Gebietsdaten bei diesem FFH-Gebiet um Waldgebiete auf Kalkgestein mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, vielfach durchsetzt von Fichtenforsten. Kleinflächig bestehen Bachläufe, Kalktuffquellen und Erlen-Eschenwälder. Schutzwürdigkeit besteht aufgrund folgender Merkmale: größtes Buchenwaldgebiet im westlichen Niedersachsen, repräsentativ für die nordwestlichsten Vorkommen von Kalk-Buchenwäldern in Deutschland, Vorkommen von Erlen-Eschenwäldern, Kalktuff-Quellen, Groppe, Bachneunauge, Teichfledermaus und Großem Mausohr.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt zweistufig nach einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut.

3.1 Naturräumliche Einordnung und Kurzbeschreibung der aktuellen Nutzung

Entsprechend der niedersächsischen Einteilung des Landesgebietes in naturräumliche Regionen (INN 2010) liegt das Plangebiet in der (Unter)Region 8.1 „Osnabrücker Hügelland“. Hierbei handelt es sich um einen nordwestlichen Ausläufer des Weserberglandes mit dem niedersächsischen Anteil von Wiehengebirge, Teutoburger Wald und dem dazwischen gelegenen Hügelland. Sie ist charakterisiert durch ein kleinteiliges Mosaik aus Wäldern, Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Plangebiet selber ist ein an das Siedlungsgebiet Bad Iburg angegliedertes Wald- und Parkgebiet.

3.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionsschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Bedeutung. Der Änderungsbereich weist als Waldpark mit Wanderweg eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf.

3.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen, der Archivfunktion und des biotischen Ertragspotenzials (Bodenfruchtbarkeit), aus dem sich im Falle einer besonders hohen Erfüllung eine Schutzwürdigkeit ergibt. Zu betrachten sind ferner ggf. vorhandene Schadstoffbelastungen des Bodens.

Ein südlicher und östlicher Teilbereich des Plangebietes ist im Bereich vorhandener Gewässerstrukturen als Gleyboden mit einem mittleren Grundwasserhoch- bzw. tiefstand von 2 dm bzw. 10 dm unterhalb der Geländeoberfläche ausgeprägt. Die übrige Fläche des Änderungsbereiches verzeichnet die Bodenkarte 1 : 50.000 als Braunerde ohne Grundwasser-einfluss innerhalb der oberen 2 m. Die anstehenden Böden sind nicht in der Karte der Suchräume für schutzwürdigen Böden verzeichnet. Es ist von einer allgemeinen Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet auszugehen.

Vorkommen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser (Beurteilungskriterien: Struktur und Lebensraumqualität) und Grundwasser (Beurteilungskriterien: Grundwasserschutz-, -neubildungs- und –dargebotsfunktion) betrachtet.

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere stillgewässerartige Bereiche, die sich an der Südgrenze und im östlichen Bereich des Plangebietes kettenartig aneinanderreihen. Aus dem in diesen Bereichen anstehenden Gleyboden lässt sich für diese Gewässer die Fortführung historischer Gewässerstrukturen ablesen. Westlich, nördlich und östlich dieser Gewässer sind zu-/ablaufende Gräben vorzufinden.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

3.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen/Biotoptypen: Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist die Einordnung der Lebensraumqualitäten im Planungsraum maßgeblich. Grundlage für die Bewertung des Bestandes und die voraussichtliche Eingriffsschwere ist die Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen. Eine detaillierte Bestandserfassung und -bewertung des Plangebietes ist noch nicht erfolgt und wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Das Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt durch einen waldartigen Baumbestand mit zahlreichen Wegeverbindungen (Waldpark) und einer Reihe Stillgewässerstrukturen.

Tiere/Artenschutz: Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht) ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Hierbei ist das Vorhaben auf eine Betroffenheit von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten hin zu überprüfen. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind. Für die Planung der Landesgartenschau wird derzeit ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien betrachtet werden. Die Untersuchungen schließen den südöstlichen Teilbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung des gesamten Planvorhabens „Baumwipfelpfad“ mit Schwerpunkt auf den Artengruppen Vögel und Fledermäuse wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Le-

bensqualität in einem Raum sind. Hier kommt Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Frischluf- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen) eine wichtige Bedeutung zu. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Durch den flächendeckenden Baumbestand ist das Plangebiet als Ort der Frischlufentstehung einzuordnen, der jedoch aufgrund der topographischen Situation keinen hervorzuhebenden siedlungsklimatischen Einfluss auf die bebauten Bereiche haben dürfte.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbalargumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen¹.

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Siedlungsrandbereich und ist als Wald-/Kurpark anthropogen beeinflusst. Seine Bedeutung liegt weniger in der ästhetischen Bereicherung der freien Landschaft, sondern in seiner Funktion als Ort der siedlungsnahen Erholung (siehe Kapitel 3.2).

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Sachgütern werden vom Menschen geschaffene körperliche Gegenstände gefasst, deren Beseitigung und/oder Neuerrichtung an anderer Stelle umwelterhebliche Wirkungen auslösen würde. Unter Kulturgütern werden an dieser Stelle im Wesentlichen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart (z.B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) im Sinne eines eher umweltspezifischen Denkmalschutzes und historischen Landschaftsschutzes verstanden.

Ein Vorkommen bedeutsamer Kulturgüter ist nicht bekannt. Sonstige Sachgüter von besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der vorgenannten Bestanderfassung und -bewertung und der möglichen Wirkfaktoren der Planung erfolgt eine überschlägige Prog-

¹ vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

nose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen im Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen. Geplant ist der Bau eines aufgeständerten Weges durch die Baumwipfel des Kurparkes. Hierzu erfolgen voraussichtlich temporäre baubedingte Bodeninanspruchnahmen und anlagebedingt kleinflächige Versiegelungen im Bereich der Aufständungen. Von nennenswerten Änderungen am vorhandenen Baumbestand ist nicht auszugehen, eine konkrete Betrachtung dieses Sachverhaltes kann jedoch erst auf Ebene der konkreten Objektplanung (Bauantrag) erfolgen.

4.2 zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch: positive Auswirkungen durch Ausbau der Freizeitnutzung.

Schutzgut Boden: es ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch kleinflächige Versiegelung im Bereich der Ständer auszugehen.

Schutzgut Wasser: keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen/Tiere: erhebliche Auswirkungen durch Störungen aufgrund der Wegeführung in den Baumkronen nicht auszuschließen; im weiteren Verfahren zu klären.

Schutzgut Klima/Luft: keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.3 Wechselwirkungen/biologische Vielfalt

Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insbesondere an den Schnittstellen Vegetation – Fauna durch die Planung berührt. Über die o.a. Umweltauswirkungen hinaus ist eine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt umfasst die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt innerhalb einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sind zunächst nicht zu erwarten.

4.4 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei der bestehenden Nutzung als Kurpark und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten.

4.5 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da der Baumwipfelpfad im Zusammenhang mit der 2018 in Bad Iburg stattfindenden Landesgartenschau in unmittelbarer Verbindung steht, ist die Lage des Änderungsbereiches an das Gelände der Landesgartenschau (Waldkurpark) gebunden. Andere Waldflächen kommen daher für die Ausweisung eines Baumwipfelpfades nicht in Frage.

5. **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen**

Im weiteren Verfahren zu klären.

6. **Zusätzliche Angaben**

6.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der vorläufige Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

Datenquellen und Arbeitsgrundlagen:

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück 2004

Landschaftsplan der Stadt Bad Iburg (1995)

DRACHENFELS, O. von (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens; in: Informationsdienst des Naturschutzes Niedersachsen, 30. Jg, Nr. 4, 249-252, Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (Abruf: 12/2016)

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS

NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Abruf 12/2016): Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, Suchräume für schutzwürdige Böden 1 : 25.000, Historische Karte 1 : 25.000

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit Hilfe des Monitoring sollen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 4c BauGB die Gemeinde.

Da auf Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan noch keine konkreten Details zur künftigen Nutzung des Gewerbegebietes vorliegen, erfolgt eine Festlegung konkreter Monitoring-Maßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung. Als allgemeine Aspekte des Monitoring sind zu nennen:

- Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen im Zuge der baulichen Erschließung,
- Überwachung der Umsetzung und Funktion von Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

Das Erfordernis von ggf. über diese allgemeinen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen des Monitorings ist im weiteren Verfahren zu klären.

7. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht zur 40. Flächennutzungsplanänderung betrachtet überschlägig die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung. Zu diesem Zweck werden die Schutzgüter in ihrem aktuellen Zustand betrachtet und bewertet und die voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen prognostiziert:

Eine erste Umweltfolgenabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur-/Sachgüter auszugehen ist. Die Schutzgüter Pflanzen/Tiere sind im weiteren Verfahren eingehender zu betrachten.

III. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am die 40. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung festgestellt.

Bad Iburg, den

Der Bürgermeister

.....

(Niermann)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 05.12.2016
Lh/Su-201.448

.....

(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR